

Vorlage Nr. I/284/2018  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## Erteilung von Hausverboten für städtische Einrichtungen - Grundsatzregelung

### A Problem

Mit Beschluss des Magistrats vom 21.11.2001 wurden der Oberbürgermeister und seine Vertretung ermächtigt, Hausverbote für die städtischen **Bürogebäude** auszusprechen; der Magistrat ist über verfügte Hausverbote zu informieren (bis zu diesem Zeitpunkt bedurfte jedes Hausverbot eines Magistratsbeschlusses, was aufgrund der Zeitspanne zwischen auslösendem Vorfall und Verfügung des Verbots mit dem Fürsorge- und Schutzgedanken gegenüber teilweise massiv bedrohten Beschäftigten nicht vereinbar war). Ausgenommen im Bereich des Verwaltungszentrums sind die Ortspolizeibehörde sowie die Nutzer vermieteter Objekte; hingegen fallen unter den Begriff "Bürogebäude" auch die außerhalb des Verwaltungszentrums untergebrachten Ämter, wie z.B. Gesundheitsamt, Umweltschutzamt, Standesamt.

Die entsprechende **schriftliche Verfügung** (belastender Verwaltungsakt) wird i. d. R. innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Sachverhaltsschilderung der betroffenen Organisationseinheit, in denen die Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. seiner Vertretung eingeholt wird, **von Seestadt Immobilien erlassen**. Nach Auskunft des Wirtschaftsbetriebes handelt es sich überwiegend um Fälle aus dem Bereich des **Sozialamtes**, deren Zahl sich seit dem Einsatz eines Sicherheitsdienstes vor einigen Jahren aber verringert habe. Nach Rücksprache mit dem Sozialamt werden **ad hoc-Hausverweise** dort durch die Amtsleitung bzw. Stellvertretung ausgesprochen, bevor die anschließende Verfügung durch Seestadt Immobilien erlassen wird. Anders verfährt hingegen das **Bürger- und Ordnungsamt**, wo auch jeweilige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (ausgenommen Auszubildende und Praktikanten), die direkt mit der störenden Person in Kontakt stünden, dieser ad hoc einen Hausverweis erteilen würden, bevor dann auch hier die Verfügung durch Seestadt Immobilien nachfolgt. Diese Verfahrensweise hätte sich aus Praktikabilitätsgründen bewährt.

Aktuell wurden in Bezug auf die Räumlichkeiten der **Stadtbibliothek** die Bibliotheksleitung bzw. deren Stellvertretung ermächtigt, auf max. zwei Jahre befristete Hausverbote für die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek auszusprechen (Magistratsbeschluss 273 vom 21.03.2018); der Magistrat ist jeweils zu informieren. Die Bibliotheksleitung wird dadurch in die Lage versetzt, im Vorfeld einer zu erlassenden Verfügung auch ad hoc zu handeln und z. B. einen situationsbedingten Hausverweis auf Basis des Hausrechtes auszusprechen und somit den ungestörten Betrieb in der Bibliothek wieder herzustellen.

In den übrigen Bereichen werden Hausverbote wie folgt gehandhabt:

- Im Bereich des Schulamtes (**Schulen**) sprechen die Schulleitungen oder Stellvertretungen bzw. bei deren Nichtanwesenheit die jeweiligen Lehrkräfte ad hoc-Hausverweise aus. Nachfolgende förmliche Hausverbote werden durch die Schulleitungen/Stellvertretungen erlassen.
- Für die Einrichtungen des **Amtes für Jugend, Familie und Frauen** (z. B. Freizeiteinrichtung) wurde ein Hausverbot (Verfügung) im bisher einzigen Fall durch den zuständigen Dezernenten ausgesprochen und der Magistrat im Anschluss unterrichtet. Ad hoc-Hausverweise werden durch die Einrichtungsleitungen bzw. ihre Vertretungen erteilt.
- Bei den Einrichtungen des **Sozialamtes** (z. B. Seniorentreffpunkte, Übergangswohnheime) werden ad hoc-Hausverweise ebenfalls durch die jeweiligen Einrichtungsleitungen bzw. Stellvertretungen ausgesprochen. Die sich im Bedarfsfall anschließenden Verfügungen werden durch das Sozialamt erlassen.

Aufgrund der geschilderten heterogenen Zuständigkeitsregelungen und unterschiedlicher Handhabung bedarf es eines Grundsatzbeschlusses zum künftigen Umgang mit Hausverboten.

## **B Lösung**

Die Regelung in Bezug auf die städtischen Bürogebäude (Seestadt Immobilien verfügt Hausverbot nach Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. Stellvertretung) hat sich – nicht zuletzt wegen der schnellen Umsetzbarkeit – bewährt.

Aus diesem Grund sollte die bisherige Trennung von Hausverboten für Bürogebäude einerseits und übrige Gebäude mit Sitz städtischer Dienststellen/Einrichtungen andererseits aufgegeben werden, weil damit die Gefahr von unterschiedlicher Handhabung bzw. nicht auszuschließender Unkenntnis der handelnden Personen minimiert würde. Künftig sollten daher **alle Hausverbote für sämtliche städtischen Dienststellen und Einrichtungen** (auch in ganz oder zum Teil angemieteten Räumlichkeiten) **einheitlich von Seestadt Immobilien** ausgesprochen werden.

Erforderliche **ad hoc-Hausverweise** auf Basis des Hausrechts gegenüber den störenden Personen direkt vor Ort werden vorrangig von den Leitungen der Organisationseinheiten/Einrichtungen bzw. ihren Vertretungen, bei deren Nichtanwesenheit situationsbedingt auch von den unmittelbar Betroffenen (Sachbearbeiter/innen, Einrichtungspersonal, Lehrkräfte etc.) ausgesprochen. Das gilt insbesondere bei massiven Störungen des Dienstbetriebes oder Übergriffen. Die jeweiligen Leitungen können Näheres regeln.

Die vorgenannte einheitliche Verfahrensweise umfasst insofern auch die bereits für die Stadtbibliothek getroffene Einzelregelung zum Umgang mit Hausverboten, die daher obsolet geworden ist. Der Magistrat wird daher gebeten, seinen Beschluss vom 21.03.2018 (Nr. 273) aufzuheben.

In allen Fällen ist der Oberbürgermeister durch Seestadt Immobilien unverzüglich über verfügte Hausverbote zu informieren. Er unterrichtet den Magistrat anschließend entsprechend.

## **C Alternativen**

Keine, die sinnvoll erscheinen.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Der Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind nicht erkennbar und für eine Genderre-

levanz gibt es keine Anhaltspunkte. Ferner sind weder ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger noch die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und des Sports betroffen. Eine örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist ebenfalls nicht erkennbar.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Seestadt Immobilien, Ämter 30, 40, 41, 41 B, 50, 51, 91, Ortspolizeibehörde, Gesamtpersonalrat. – Änderungen und Ergänzungen wurden überwiegend berücksichtigt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Die Regelung zur Erteilung von Hausverboten in Bezug auf die städtischen Bürogebäude (Seestadt Immobilien verfügt Hausverbot nach Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. Stellvertretung) hat sich – nicht zuletzt wegen der schnellen Umsetzbarkeit – bewährt. Aus diesem Grund beschließt der Magistrat:

1. Die bisherige Trennung und unterschiedliche Handhabung von Hausverboten für Bürogebäude einerseits und übrige Gebäude mit Sitz städtischer Dienststellen/Einrichtungen andererseits wird aufgegeben. Künftig werden **alle formellen Hausverbote für sämtliche städtischen Dienststellen und Einrichtungen** (auch in ganz oder zum Teil angemieteten Räumlichkeiten) **einheitlich von Seestadt Immobilien** ausgesprochen.
2. Erforderliche **ad hoc-Hausverweise** auf Basis des Hausrechts gegenüber den störenden Personen direkt vor Ort werden vorrangig von den Leitungen der Organisationseinheiten/Einrichtungen bzw. ihren Vertretungen, bei deren Nichtanwesenheit situationsbedingt auch von den unmittelbar Betroffenen (Sachbearbeiter/innen, Einrichtungspersonal, Lehrkräfte etc.) ausgesprochen. Das gilt insbesondere bei massiven Störungen des Dienstbetriebes oder Übergriffen. Die jeweiligen Leitungen können Näheres regeln.
3. Die vorgenannte einheitliche Verfahrensweise umfasst insofern auch die bereits für die Stadtbibliothek getroffene Einzelregelung zum Umgang mit Hausverboten, die daher obsolet geworden ist. – **Seinen Beschluss vom 21.03.2018 (Nr. 273) hebt der Magistrat daher auf.**
4. In allen Fällen ist der Oberbürgermeister durch Seestadt Immobilien unverzüglich über verfügte Hausverbote zu informieren. Er unterrichtet den Magistrat anschließend entsprechend.
5. Diese Neuregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Grantz  
Oberbürgermeister